

Erläuterungen:

Durch die Novellierung des Landespflegegesetzes (PfG NW) zum 01.08.2003 wurde die Pflegebedarfsplanung mit Hilfe des sogenannten Indikatorenmodells zugunsten einer kommunalen Pflegeplanung abgelöst. Nach § 6 PfG NW sind die Kreise und kreisfreien Städte nunmehr verpflichtet, kommunale Pflegepläne aufzustellen und fortzuschreiben. Die kommunalen Pflegepläne dienen

- der Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot an Pflegediensten und Einrichtungen
- der Überprüfung, ob das Angebot sowohl in qualitativer und quantitativer Hinsicht als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausreichend ist und
- der Klärung der Frage, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfeangebotes zu ergreifen sind
- der Förderung der Beteiligung von bürgerschaftlichem Engagement im Zusammenhang von Pflege und Betreuung zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe Pflegebedürftiger.

Der Pflegeplan des Rhein-Sieg-Kreises basiert auf einer zum Stichtag 15.12.2003 durchgeführten Bestandserhebung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW bei allen ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Rhein-Sieg-Kreis. Weitere Grundlage bilden Befragungen der am Beratungsprozess Beteiligten und eine Abfrage über vorliegende Planungs- und Bauanfragen im ambulanten, komplementären und vollstationären Pflegebereich.

Am 12.04.05 wurde der Pflegeplan in der Sitzung der Kreispflegekonferenz ausführlich erörtert und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird über den aktualisierten Pflegeplan 2004/2005 anlässlich der Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 12.05.05 informieren.